

E. 32.07

1. Änderungssatzung vom 20.12.2024 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Steinhagen vom 24.07.2017

Rechtsgrundlagen

Aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen

§§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Steinhagen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die aufgeführten Gebühren in den Nr. 4, 5, 6, 10, 12 und 15 des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Steinhagen vom 24.07.2017 werden durch folgende Gebühren ersetzt:

(Nr. 4)	10,- €
(Nr. 5)	8,- €
(Nr. 6)	1,- €
(Nr. 10)	20,- €
(Nr. 12)	2,- €
(Nr. 15)	100,- €

Artikel 2

Die Bemessungen der Nr. 1 bis 19 des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Steinhagen vom 24.07.2017 werden durch folgende Bemessungen ersetzt:

(Nr. 1)	pro Fahrzeug/Anhänger je Tag
(Nr. 2)	pro Fahrzeug je Tag
(Nr. 3)	pro angefangenen m² je Tag
(Nr. 4)	pro Sammelcontainer je Monat
(Nr. 5)	pro Mulde/Container je Tag
(Nr. 6)	pro Werbemittel je Tag
(Nr. 7)	pro Schild je Jahr
(Nr. 8)	pro Stück je Monat
(Nr. 9)	pro Stand je Tag
(Nr. 10)	pro Spielgerät je Monat
(Nr. 11)	pro Werbeanlage je Monat
(Nr. 12)	pro angefangenen m² je Monat
(Nr. 13)	pro Warenauslage je Monat
(Nr. 14)	je Monat
(Nr. 15)	pro Veranstaltung je Tag
(Nr. 16)	pro Veranstaltung je Tag
(Nr. 17)	pro Stand je Tag
(Nr. 18)	pro Wagen/Stand je Tag
(Nr. 19)	pro verteilende Person je Tag

Artikel 3

Die Benennung der Nr. 3 des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Steinhagen vom 24.07.2017 wird durch folgenden Text ersetzt:
Auf- und Abstellen sowie das Lagern von Bau- und Arbeitsmaterialien, Baustellenzubehör und mobilen Sanitäranlagen

Artikel 4

Die Benennung der Nr. 4 des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Steinhagen vom 24.07.2017 wird durch folgenden Text ersetzt:

Abstellen von Sammelcontainern für Kleidung oder Schuhe sowie Elektroschrott u. Ä.

Artikel 5

Das Wort Großveranstaltung in der Benennung der Nr. 15 des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Steinhagen vom 24.07.2017 wird durch folgendes Wort ersetzt:

Veranstaltungen

Artikel 6

Die Benennung der Nr. 18 des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Steinhagen vom 24.07.2017 wird durch folgenden Text ersetzt:

Kommerzielle Verkaufswagen und –stände

Artikel 7

Nach Nr. 19 des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Steinhagen vom 24.07.2017 wird folgende Nummer dem Gebührentarif hinzugefügt:

Nr.	Sondernutzung	Gebühr und Bemessung
20	Sonstige Sondernutzung	2,- € pro m ² / je Tag

Artikel 8

In § 7 Absatz 4 werden die folgenden Worte aus dem Text entfernt:

nicht gewerbliche

Artikel 9

Der Text des § 8 Absatz 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

(entfällt)

Artikel 10

Der Satz 1 des § 13 Absatz 1 lit. f wird durch folgenden Text ersetzt:

Das angemessene Ausschmücken der Außengastronomie mit weißen Lichterketten ohne Blink- oder Lichtwechselfunktion ist zulässig. Lichterketten dürfen nur während der Öffnungszeit des Gastronomiebetriebs betrieben werden.

Artikel 11

Der § 9 Absatz 1 lit. b wird nach dem Wort Sondernutzung um den folgenden Halbsatz ergänzt:

mit Ausnahme des Aufstellens von Sammelcontainern für Kleidung, Schuhe, Elektroschrott u. Ä.

Artikel 12

Der Satz 1 des § 16 der Satzung (Inkrafttreten) wird durch folgenden Satz ergänzt:

Die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dieses gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Steinhagen, 20.12.2024

Süß
Bürgermeisterin